

Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Ärztinnen und Ärzte
in der DRK gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft
Thüringen Brandenburg mbH

– TVbAV/KGTB –

vom 30.05.2017

Zwischen

der DRK gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Olaf Henrich und Dr. med. Uwe Bust

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. med. Sebastian Roy

sowie

dem Marburger Bund, Landesverband Berlin/Brandenburg vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Herrn PD Dr. med. Peter Bobbert

andererseits

wird gemäß § 26 des Haustarifvertrages vom 05.12.2016 ein ergänzender Haustarifvertrag mit folgendem Inhalt vereinbart:

Vorbemerkung

Um den Ärztinnen und Ärzten der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH eine angemessene und dauerhaft finanzierbare betriebliche Altersversorgung zu gewährleisten und zu sichern, wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 die Mitgliedschaft in der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung (VBL/ZVT) beendet. Für die nicht-ärztlichen Beschäftigten wurde eine betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer Gesamtbetriebsvereinbarung vom 17.01.2017 neu geregelt.

Mit diesem Tarifvertrag soll die eingeführte betriebliche Altersversorgung in gleicher Gestaltung auch auf die Ärztinnen und Ärzte erstreckt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend einheitlich Ärztinnen und Ärzte), die an einer Klinik der DRK gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH beschäftigt sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefarztinnen und Chefarzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden.

§ 2

Besitzstandsregelungen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zum 01.01.2017 bei der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung (VBL/ZVK) erworbenen Ansprüche stellen den Besitzstand der Ärztinnen und Ärzte dar. Eine gegenseitige Anrechnung dieses Besitzstandes auf zukünftig zu erwerbende Anwartschaften aus der Unterstützungskasse Thüringischer Krankenhäuser e.V. (UTK) findet nicht statt.

§ 3

Leistungen des Arbeitgebers / Beteiligung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber gewährt den unter diesen Tarifvertrag fallenden Ärztinnen und Ärzten als Trägerunternehmen der Unterstützungskasse Thüringischer Krankenhäuser e.V. (UTK) eine beitragsabhängige Leistungszusage zur Einrichtung einer zusätzlichen Altersversorgung nach Maßgabe dieses Tarifvertrages. Die UTK als Versorgungsträger ist eine Unterstützungskasse des DUK Versorgungswerk e.V..

(2) Hierzu leistet der Arbeitgeber monatlich einen Beitrag in Höhe von 4% des steuerpflichtigen Bruttoentgeltes, soweit dieses das eineinhalbfache der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt (beitragspflichtiges Entgelt), an die UTK. Die Ärztinnen und Ärzte beteiligen sich an dieser Leistung des Arbeitgebers mit einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1% des beitragspflichtigen Entgelts; der Arbeitgeber behält die Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Vergütungszahlung ein.

(3) Voraussetzungen, Umfang, Höhe, Inhalt, Form und Dauer der Leistungen entsprechen jeweils den Leistungen, die sich als Versicherungsleistung aus den Rückdeckungsversicherungen ergeben, welche die Unterstützungskasse Thüringischer Krankenhäuser e.V. (UTK) gemäß ihrer Satzung und dem Leistungsplan mit der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH mit den Beiträgen des Arbeitgebers abschließt.

(4) Der Anspruch entfällt

- a) während der Dauer des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres,
- b) bei unbezahlter Freistellung von der Arbeit,
- c) während der Elternzeit,
- d) während Krankheitsfällen nach Ablauf der Entgeltfortzahlungspflicht (§ 23 Abs. 1 TV-Ärzte/KGTB).

§ 4

Hinterbliebenenversorgung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich dazu, die Rückzahlungen der UTK, die er erhält, weil eine versorgungsberechtigte Ärztin oder ein versorgungsberechtigter Arzt verstorben ist, ohne die Leistungen der UTK in Anspruch zu nehmen und ohne Hinterbliebene im Sinne des Leistungsplanes zu haben, an die Person auszuzahlen, die die verstorbene Ärztin bzw. der verstorbene Arzt gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt hat. Der Arbeitgeber ist nicht dazu verpflichtet zu überprüfen, ob diese Person zu den Erben der Ärztin bzw. des Arztes gehört. Die empfangsberechtigte Person ist für die Versteuerung der Leistung verantwortlich.

§ 5

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen (§ 1) und in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH unabhängig von ihrem Stellenanteil (Teilzeitkräfte) stehen.

§ 6

Ermittlung des Beitrages

Die in § 3 beschriebenen Beiträge an die UTK werden jährlich im Januar festgesetzt und überprüft. Grundlage hierfür ist das steuerpflichtige Bruttoentgelt der jeweiligen Ärztin bzw. des jeweiligen Arztes, soweit dieses das eineinhalbfache der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt (beitragspflichtiges Entgelt). Dieses beträgt 1/12 des beitragspflichtigen Entgelts des Vorjahres. Übersteigt oder verringert der daraus ermittelte Monatsbeitrag den Vorjahreswert um mehr als 1,50 €, so ist der Beitrag entsprechend dem Steigerungs-/Minderungssatz anzupassen und an die UTK abzuführen. Beträgt der monatliche Steigerungs-/Minderungssatz 1,50 € oder weniger, so erfolgt keine Veränderung des Beitrages.

§ 7

Anmeldung, Abmeldung

Alle Ärztinnen und Ärzten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, werden zum Beginn des Anstellungsverhältnisses durch den Arbeitgeber bei der Unterstützungskasse Thüringischer Krankenhäuser e.V. (UTK) angemeldet. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses erfolgt eine Abmeldung durch den Arbeitgeber.

§ 8 Unverfallbarkeit

(1) Endet das Anstellungsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles und sind zu diesem Zeitpunkt bereits die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erfüllt, bleibt die Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufrechterhalten.

(2) Die Höhe des Leistungsanspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalles aus den nach vorstehenden Absätzen aufrechterhaltenen Anwartschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Sind die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, verfällt die Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus Arbeitgeberbeiträgen. Den Ärztinnen und Ärzten werden in diesem Fall die Eigenbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 dieses Tarifvertrages auf schriftlichem Antrag erstattet.

§ 9 Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung für Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach diesem Tarifvertrag erfolgt nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) durch den Pensionssicherungsverein VVaG.

§ 10 Ergänzende Regelungen

Ergänzend zu diesem Tarifvertrag gelten die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sowie des Leistungsplanes der arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung mit der Unterstützungskasse Thüringischer Krankenhäuser e.V. (UTK).

§ 11 Informationsrechte

Der Arbeitgeber sichert zu, dass beginnend im dritten Quartal 2017 in jedem Krankenhaus der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH regelmäßig durch Mitarbeiter der UTK Sprechstunden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angeboten werden.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2017 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2021.

Protokollerklärung

(1) In dem Bestreben, für diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die am 01.06.2017 in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und bereits am 31.12.2016 standen, übergangslos Versorgungsbeiträge zu leisten, wird der Arbeitgeber rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.05.2017 monatliche Beiträge in Höhe von 3% des steuerpflichtigen Bruttoentgeltes, soweit dieses das eineinhalbfache der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt (beitragspflichtiges Entgelt), an die UTK leisten. Eine Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte an diesen rückwirkenden Beiträgen im Sinne des § 3 Abs. 2 findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.06.2017 in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber eingetreten sind. Hier leistet der Arbeitgeber rückwirkend Beiträge im Sinne des Absatzes 1 für jeden vollen Monat der Beschäftigung.

Bad Frankenhausen/Erfurt/Berlin, den 30.05.2017

Für die DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg
Die Geschäftsführer

Für den Marburger Bund LV Thüringen
Der Vorsitzende

Für den Marburger Bund LV Berlin/Brandenburg
Die Vorsitzenden